



## **KONTROLLAMT DER STADT WIEN**

**Rathausstraße 9  
A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: [post@kontrollamt.wien.gv.at](mailto:post@kontrollamt.wien.gv.at)

[www.kontrollamt.wien.at](http://www.kontrollamt.wien.at)

DVR: 0000191

KA III - 56-2/10

### **MA 56, Prüfung der Zuwendungen an Privatschulen**

Tätigkeitsbericht 2010

## KURZFASSUNG

*Das Kontrollamt hat im Rahmen der Prüfung von Zuwendungen an Privatschulen der Magistratsabteilung 56 - Wiener Schulen empfohlen, interne Prozessabläufe für die Erteilung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen und eine Richtlinie zur Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen im Schulbereich zu entwickeln.*

*Die Anregung, künftig vor jeder Antragstellung an den Wiener Gemeinderat eine Prüfung der Unterlagen durch städtische Bautechnikerinnen bzw. Bautechniker durchzuführen, wird aufgegriffen werden.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	4
2. Zuwendungen der Stadt Wien an private Schulerhalterinnen bzw. Schulerhalter in den Jahren 2008/09.....	4
2.1 Übersicht .....	4
2.2 Zuwendungen der Magistratsabteilung 13 und Magistratsabteilung 5.....	4
2.3 Zuwendungen der Magistratsabteilung 56.....	5
2.3.1 Katholische und evangelische Schulerhalterinnen bzw. Schulerhalter .....	5
2.3.2 Schulverein Komensky .....	5
2.3.2.1 Allgemeines .....	5
2.3.2.2 Förderansuchen Schulverein Komensky .....	6
2.3.2.3 Baubeschreibung der Generalsanierung .....	7
3. Richtlinie für die Gewährung von Bau- und Investitionszuschüssen.....	7
4. Anregungen .....	9
4.1 Einheitliche Zuständigkeit.....	9
4.2 Prozessablauf.....	10
4.3 Richtlinie zur Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen im Schulbereich.....	10
5. Feststellungen .....	10
5.1 Keine Einbindung von städtischen Bautechnikerinnen bzw. Bautechniker .....	10
5.2 Fehlende Vereinbarung für die Vorlage der Abrechnungen.....	11
Anhang	
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE .....	13

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### 1. Allgemeines

Die Magistratsabteilung 56 ist lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM) u.a. für die Besorgung der Aufgaben verantwortlich, welche die Gemeinde Wien als Schulerhalterin für die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und die damit im Zusammenhang stehenden Sport- und Spielplätze wahrzunehmen hat.

### 2. Zuwendungen der Stadt Wien an private Schulerhalterinnen bzw. Schulerhalter in den Jahren 2008/09

#### 2.1 Übersicht

In den Jahren 2008 und 2009 wurden insgesamt 4,41 Mio.EUR an Zuschüssen für den Betrieb, laufende Schulprojekte bzw. Bautätigkeiten an diverse private Schulerhalterinnen bzw. Schulerhalter, auf Grundlage von Gemeinderatsbeschlüssen, genehmigt. Mit der Finanzierung wurden die Magistratsabteilung 5 - Finanzwirtschaft, Haushaltswesen und Statistik, die Magistratsabteilung 13 - Bildung und außerschulische Jugendbetreuung und die Magistratsabteilung 56 betraut.

#### 2.2 Zuwendungen der Magistratsabteilung 13 und Magistratsabteilung 5

2.2.1 Die Magistratsabteilung 13 ist gemäß GEM u.a. für die allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugendbetreuung zuständig. Nach Auskunft der Abteilung handelt es sich bei den Förderungen, welche durch die Magistratsabteilung 13 ausbezahlt werden, um Zuschüsse, welche größtenteils den Betrieb kleinerer Alternativschulen gewährleisten bzw. um Zuschüsse für schulspezifische Projekte.

2.2.2 Mit Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 29. Jänner 2009 wurde dem Ronald S. Lauder Verein zur Förderung der Jugend in Österreich eine Subvention für die teilweise Bedeckung der Baukosten für die Aufstockung des Schulgebäudes am Lauder Chabad-Campus im 2. Wiener Gemeindebezirk gewährt. Der Lauder Chabad-Campus

umfasst eine Krabbelstube, Kindergarten Volksschule, Mittelschule und Hort. Die Schule besitzt Öffentlichkeitsrecht und wird bis zur 8. Schulstufe als Ganztagschule geführt. Die Auszahlung der Subvention erfolgte durch die Magistratsabteilung 5.

### 2.3 Zuwendungen der Magistratsabteilung 56

#### 2.3.1 Katholische und evangelische Schulerhalterinnen bzw. Schulerhalter

Der Wiener Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2007 die Bau- und Investitionskostenzuschüsse für katholische und evangelische Privatschulerhalterinnen bzw. Privatschulerhalter für die Jahre 2007 bis 2010 in der Gesamthöhe von 6,30 Mio.EUR genehmigt.

Gemäß den getroffenen Vereinbarungen erfolgt die Anweisung der Bau- und Investitionskostenzuschüsse für katholische Privatschulerhalterinnen bzw. Privatschulerhalter allgemein bildender Pflichtschulen für den Zeitraum 2006 bis 2010 nicht an jede einzelne Schulerhalterin bzw. jeden einzelnen Schulerhalter, sondern an das erzbischöfliche Amt für Unterricht und Erziehung nach Vorlage und rechnerischer Prüfung der Originalbelege durch die Magistratsabteilung 56. Auch die Förderungen des evangelischen Schulwesens werden über eine zentrale Stelle abgewickelt.

#### 2.3.2 Schulverein Komensky

##### 2.3.2.1 Allgemeines

Der Schulverein Komensky ist eine private bilinguale Bildungseinrichtung, in der Kinder ab dem zweiten Lebensjahr den zweisprachigen Kindergarten besuchen können. Ab dem Alter von sechs Jahren können die Mädchen und Knaben in die bilinguale Volksschule wechseln. Weiterführend wird die Möglichkeit einer bilingualen Sekundarstufe (5. - 8. Schulstufe) angeboten, um anschließend das bilinguale Oberstufenrealgymnasium (9. - 12. Schulstufe) besuchen zu können. Die Schule besitzt Öffentlichkeitsrecht.

Der betreffende Schulverein sieht es als seine Aufgabe, Kindergärten, Horte, Volks- und Hauptschulen bzw. Sekundarschulen, Mittelschulen, Fach- und Sprachschulen in Österreich mit tschechischer, slowakischer und deutscher Unterrichtssprache im Einklang mit

geltenden österreichischen Rechts- und Schulvorschriften zu errichten, erhalten und zu unterstützen.

Am 18. Dezember 2009 wurde vom Wiener Gemeinderat ein Baukostenzuschuss an den privaten Schulerhalter Schulverein Komensky mit Sitz im 3. Wiener Gemeindebezirk, Sebastianplatz 3 in der Höhe von 1 Mio.EUR gewährt. Diese überplanmäßige Ausgabe wurde durch eine Überschreitung der Ausgabenpost, Ansatz 2101, Allgemeine bildende Pflichtschulen, Post 777, Kapitaltransferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck, bedeckt.

#### 2.3.2.2 Förderansuchen Schulverein Komensky

Aufgrund der seit zwölf Jahren steigenden Anzahl der Schülerinnen bzw. Schüler im Pflichtschulbereich (250 Kinder und Jugendliche in acht Volksschulklassen und fünf Hauptschulklassen) entsprach das bestehende Schulgebäude am Standort im 3. Wiener Gemeindebezirk am Sebastianplatz 3 nicht mehr den pädagogischen Anforderungen und sicherheitstechnischen Kriterien des Schulvereines Komensky.

Aus diesem Grund beabsichtigt der Schulverein Komensky im Gebäude im 3. Wiener Gemeindebezirk in der Schützengasse 31, welches derzeit als Oberstufenrealgymnasium genutzt wird, eine Generalsanierung durchzuführen und nach Abschluss der Arbeiten den Pflichtschulbereich in dieses Gebäude umzusiedeln.

Am 11. November 2009 stellte der Schulverein Komensky ein Förderansuchen für die Generalsanierung des Schulgebäudes in der Schützengasse 31.

Gleichzeitig ersuchte er um die Überweisung des Betrages noch im Jahr 2009, um die für die ergänzende Detailplanung und Auftragserteilung erforderlichen Anzahlungen leisten zu können.

Nach erfolgter Umsetzung des Projektes würde der Schulverein Komensky durch Vorlage saldierter Originalbelege in der Subventionshöhe sowie einer abschließenden Gesamtkostendarstellung abrechnen.

### 2.3.2.3 Baubeschreibung der Generalsanierung

Das bestehende Schulgebäude, Baujahr 1894, steht im Eigentum des Schulvereines Komensky und soll nach der Sanierung der Erweiterung einer bestehenden Schule dienen. Geplant ist die Unterbringung von acht Klassen, mit jeweils 25 Schülerinnen bzw. Schülern, mit Sonderunterrichtsräumen und den erforderlichen Nebenräumen.

Die geplanten Sanierungs- und Verbesserungsarbeiten betreffen u.a. eine Neuorganisation der Zugangs- und Fluchtwegsituation, die Zuordnung von Brandabschnitten zu diesen Fluchtwegen, eine Neugestaltung und Erweiterung der sanitären Einrichtungen, eine Erweiterung des erforderlichen Pausenraumes für Schülerinnen bzw. Schüler und dem Lehrkörper, die Erweiterung der Nettogeschoßfläche im Dachraum zur Unterbringung von Neben- und Lagerräumen und eine weitgehend barrierefreie Erschließung des gesamten Gebäudes.

Die einzelnen Maßnahmen wurden in einem Tabellenkalkulationsblatt mit einer Grobkostenschätzung ergänzt. Weiters wurde ein Grobterminplan mit Baubeginn Juli 2010 und der Gesamteröffnung zum Schuljahr 2011/12 im September 2011 bekannt gegeben.

### 3. Richtlinie für die Gewährung von Bau- und Investitionszuschüssen

Eine Leistung ist gemäß den allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) förderungswürdig, wenn an ihr ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und sie daher geeignet ist, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles oder zur Hebung des zwischenstaatlichen und internationalen Ansehens oder zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht beizutragen. Allgemeiner Zweck jeder Förderung ist primär die Hilfe zur Selbsthilfe.

In der Magistratsabteilung 56 lagen zum Prüfungszeitpunkt keine Richtlinien für die Gewährung von Bau- und Investitionszuschüssen in schriftlicher Form auf. Das Kontrollamt konnte im Zuge der Recherchen feststellen, dass seit einigen Jahren auf der Homepage der Stadt Wien [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at) allgemeine Bedingungen für die Gewährung

von Bau- und Investitionszuschüssen bei der Magistratsabteilung 7 - Kultur veröffentlicht werden. In Anlehnung an diese Bedingungen wäre die Magistratsabteilung 56 nach Meinung des Kontrollamtes aufgefordert gewesen, ebenfalls eine Vereinbarung mit dem Schulverein Komensky zu treffen, um einen sorgfältigen Umgang des aus Wiener Steuermitteln finanzierten Zuschusses zu gewährleisten.

In Anlehnung an die allgemeinen Bedingungen der Magistratsabteilung 7 wären zumindest Vorgaben durch die Stadt Wien gegenüber der Zuschusswerberin bzw. dem Zuschusswerber zur gesicherten Anlage der bereits ausgezahlten Geldmittel zu vereinbaren gewesen. Weiters wären die Inanspruchnahme von Rabatten, Skonti udgl. und eine ausreichende Beschreibung der Projekte hinsichtlich Art und Umfang, samt detaillierter Kostenvoranschläge in zu erstellende Bedingungen aufzunehmen.

Bei Bauvorhaben ist zur Feststellung der Plausibilität und Marktkonformität der eingereichten Maßnahmen eine detaillierte und auf die einzelnen Gewerke abgestimmte Aufstellung der Kosten notwendig. Dies bedeutet im Regelfall eine tabellarische Aufstellung der Maßnahmen und deren Kosten auf Basis der entsprechenden Kostenvoranschläge und Planungsunterlagen (Flächen, Rauminhalte, Raumprogramm) gegliedert nach Kostenbereichen (Rohbau, Technik, Ausbau, Einrichtung, Außenanlagen, Honorare und Nebenkosten) und Professionistenleistungen. Diese Aufstellung ist mit einer Beschreibung der Maßnahmen - und soweit möglich und sinnvoll - mit entsprechenden Darstellungen (Skizzen und Planentwürfe, Bestandspläne, Brandschutzpläne, Fotos etc.) zu ergänzen.

Diese Unterlagen ermöglichen der Zuschussgeberin bzw. dem Zuschussgeber die Prüfung der voraussichtlichen Kosten. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang Hinweise darauf, inwieweit die Aufstellungen durch einen Befugten oder Befähigten (z.B. Ziviltechnikerin bzw. Ziviltechniker) erstellt oder geprüft wurden. Auch die Berücksichtigung der Bausubstanz und/oder des Anlagenzustandes (z.B. Erhebung durch Sachverständige, Vorschreibung oder Feststellung durch Behörden, sonstige Befundaufnahmen, augenscheinliche Feststellungen) sowie sich darauf begründende Kostenberechnungen und die Preisbasis der Kostenaufstellung helfen die möglicherweise mit dem Projekt verbundenen Risiken einzuschätzen.



Weiters wären zur Abrechnungsabwicklung beispielhaft zu beachten, dass nach Abschluss der geförderten Arbeiten, spätestens jedoch nach drei Monaten der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel mit einer Ausgabenaufstellung sowie den Rechnungen von hiezu befugten Ausführenden vorzulegen ist. Bei mehrjährigen Vorhaben, wie in diesem Fall, ist jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten eine Zwischenabrechnung binnen drei Monaten zu übermitteln.

Die Zuerkennung der Zuschussmittel wäre, gegebenenfalls auch teilweise, zu widerrufen und die Mittel zurückzuzahlen, wenn Umstände (wie zweckwidriger Verwendung des Zuschusses, Angaben über Umstände, die für die Gewährung des Baukostenzuschusses maßgeblich wären, sich aber nachträglich als unvollständig und unrichtig herausstellen etc.) vorliegen würden. Im Fall eines Widerrufs wäre der Baukostenzuschuss zuzüglich entsprechender Zinsen zurückzuzahlen. Die Zinsen sollten vom Zeitpunkt der Zuzählung bis Zurückzahlung berechnet werden.

#### 4. Anregungen

##### 4.1 Einheitliche Zuständigkeit

Da sich dem Kontrollamt im Rahmen der Prüfung der Grund für die Zuständigkeit verschiedener Dienststellen nicht erschlossen hat, wurde angeregt das Subventionswesen für den Bereich der Privatschulen zentral bei einer Dienststelle zu konzentrieren, um den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern der Stadt Wien einen Gesamtüberblick bzw. eine Gesamtsteuerung zu erleichtern.

##### Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Nach den Bestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung fallen Angelegenheiten des Privatschulwesens ausschließlich in die Kompetenz des Bundes. Aufgrund dieser Rechtslage hat der Bund das Privatschulgesetz erlassen. Dieses regelt im Abschnitt IV die Subventionierung von Privatschulen bzw. die diesbezüglichen Voraussetzungen.

Eine Zuständigkeit zur Förderung durch andere Gebietskörperschaften und darauf aufbauende Rechtsansprüche bestehen nicht.

Es ist daher auch nicht zweckmäßig, im Rahmen der GEM die Zuständigkeit einer Dienststelle für das Subventionswesen für den Bereich der Privatschulen festzulegen. Vielmehr obliegt es im Einzelfall den politischen Organen, im Fall berechtigter öffentlicher Interessen und deren Abwägung Zuschüsse zu gewähren.

#### 4.2 Prozessablauf

Das Kontrollamt regte an, diese Dienststelle möge einen internen Prozessablauf für die Erteilung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen für alle privaten Schulerhalterinnen bzw. Schulerhalter entwickeln. Dabei sollte besonders auch die Einbindung von Fachdienststellen des Magistrats im Zuge von technischen Plausibilitätsprüfungen ihren Eingang finden.

#### 4.3 Richtlinie zur Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen im Schulbereich

Weiters wurde empfohlen, eine diesbezügliche Richtlinie zu entwickeln und einzuführen. Dabei könnten durchaus bestehende Richtlinien anderer Magistratsabteilungen herangezogen werden.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Aufgrund nicht vergleichbarer Einzelfälle erscheint die Entwicklung einer Richtlinie sowie eines internen Prozessablaufes nicht opportun, zumal diese Vorgehensweise allgemeine Erwartungshaltungen an nicht bestehende Rechtsansprüche bzw. Ermessensentscheidungen hervorrufen könnte.

### 5. Feststellungen

#### 5.1 Keine Einbindung von städtischen Bautechnikerinnen bzw. Bautechniker

Das Förderansuchen des Schulvereins Komensky wurde ohne Einbindung von städtischen Bautechnikerinnen bzw. Bautechnikern behandelt. Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 56, künftig vor jeder Antragstellung an den Wiener Gemeinderat eine diesbezügliche magistratsinterne Prüfung der Unterlagen durchzuführen, um eine

verbesserte Grundlage den Entscheidungsträgerinnen bzw. den Entscheidungsträgern der Stadt Wien anbieten zu können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Der Feststellung des Kontrollamtes ist zuzustimmen. Im Fall künftiger im öffentlichen Interesse gelegener Förderungen wird der Empfehlung des Kontrollamtes nachgekommen und in die Beurteilung von Bauvorhaben die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich BAUTEN UND TECHNIK zur bautechnischen Beurteilung mit einbezogen.

5.2 Fehlende Vereinbarung für die Vorlage der Abrechnungen

Bei der Einschau des Kontrollamtes wurde festgestellt, dass mit dem Schulverein Komensky für die Leistungskontrollen bzw. die Vorlage der Abrechnungen sowohl in qualitativer als auch terminlicher Sicht keine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Der Magistratsabteilung 56 wurde empfohlen, nachträglich mit dem Schulverein Komensky eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Entsprechend dem einstimmigen Beschluss des Gemeinderates zugrunde liegenden Motivenbericht wurde mit dem Schulverein Komensky durch Brief und Gegenbrief vereinbart, dass nach erfolgter Umsetzung des Projektes die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Vorlage saldierter Originalrechnungen in der Höhe des Zuschusses nachzuweisen ist. Die Magistratsabteilung 56 ist andernfalls verpflichtet, den Zuschuss rückzufordern.

Entsprechend der Empfehlung des Kontrollamtes wird die Magistratsabteilung 56 nachträglich an den Schulverein Komensky herantreten, um diese Vorlage in terminlicher Hinsicht zu konkretisieren.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2011

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE

BMUKK.....Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
GEM .....Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.